

Informationen zu den Gemeinderatswahlen 2008

1. Hinterlegung des Heimatscheines

Gemäss Art. 10 Abs.1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) haben die stimmberechtigten BürgerInnen die Verpflichtung, ihren Heimatschein auf der Gemeinde zu hinterlegen. Ohne diese Handlung wird der politische Wohnsitz am Wohnort nicht erworben und die Stimmberechtigung bleibt aus.

Da in Gemeindeangelegenheiten der politische Wohnsitz 30 Tage vor dem Wahltag begründet werden muss, gilt es den Heimatschein für die Gemeinderatswahlen 2008 bis zum Freitag, 12. September 2008 um 18.00 Uhr auf der Gemeindekanzlei zu hinterlegen (Art. 9 GPR).

2. Gemeinderatswahlen vom 12. Oktober 2008

Am Sonntag, 12. Oktober 2008 finden die Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinde- und Burgerrat statt; gleichzeitig werden das Richter- und Vizerichteramt besetzt. Die Wahl des Gemeinderates erfolgt in Saas-Fee nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzsystem), die anderen Behörden werden nach dem Majorzsystem bestellt.

Die von mindestens 10 Stimmbürgern unterzeichneten Kandidatenlisten für den Gemeinderat sowie diejenigen für das Richteramt müssen in einem verschlossenen Umschlag spätestens bis Montag, 15. September 2008 um 18.00 Uhr gegen Empfangsbescheinigung auf der Gemeindekanzlei hinterlegt werden; die Übergabe auf dem postalischen oder elektronischen Weg ist nicht zulässig (Art. 194 und 200 GPR).

Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie die leeren amtlichen Wahlzettel werden von der Gemeinde erstellt; die politischen Parteien dürfen keine Wahlzettel drucken (Art. 53 GPR).

Das Stimmmaterial wird allen Stimmberechtigten mindestens 15 Tage vor der Wahl bis zum 26. September 2008 zugestellt (Art. 56 GPR). In der Folge kann gemäss Anleitung zur Stimmabgabe auf der Stimmkarte gewählt werden.

3. Wahl des Präsidiums am 02. November 2008

In das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind alle neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates wählbar. Am Dienstag, 14. Oktober 2008 um 12.00 Uhr endet die Frist zur Hinterlegung der von den Kandidaten unterzeichneten Liste für die Präsidenten- und die Vizepräsidentenwahl auf der Gemeindekanzlei (Art. 200 GPR). Bis am darauf folgenden 17. Oktober 2008 ist den Wahlberechtigten das Stimmmaterial zu zustellen (Art. 59 GPR).

Der Wahlablauf für diese Majorzwahl (Art. 199 ff. GPR) erfolgt wie auf der Stimmkarte angegeben.

4. Möglichkeit der stillen Wahl

Die Wahl von Präsidenten und Vizepräsidenten sowie von Richter und Vizerichter erfolgen nach dem Majorzsystem. Art. 205 GPR sieht dabei eine stille Wahl vor, wenn nur eine einzige Liste hinterlegt wird. In einem solchen Fall gilt der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang als gewählt.

Wird also zum Beispiel für die Wahl ins Richteramt nur eine Liste mit einer Kandidatur fristgerecht und unterzeichnet hinterlegt, so gilt diese Person bereits als gewählt. Gleiches würde für die Bestellung des Präsidiums, also von Präsident und Vizepräsident gelten.